

tiv angeführten Gründen den Vollzug der angedrohten Strafe beschlossen und dieser Beschluß Rechtskraft erlangt hat.

Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit eine erneute Straftat begangen, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB), so kann über die Frage des Widerrufs der Bewährungszeit erst nach Rechtskraft der erneuten Verurteilung entschieden werden (Art. 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO).

Helene Heymann,  
Richter am Obersten Gericht

## §§ 28, 13 GVG.

Das Präsidium des Bezirksgerichts ist zur Kassation einer Entscheidung des Kreisgerichts nicht befugt, wenn ein Senat des Bezirksgerichts bereits im Rechtsmittelverfahren über die Sache materiell entschieden hat. Die Kassation ist jedoch dann möglich, wenn der Senat lediglich das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit verworfen hat.

OG, Urt. des Präsidiums vom 21. Dezember 1967  
- I Pr - 15 - 22/67.

Das Stadtbezirksgericht hatte gegen den Verurteilten wegen Körperverletzung eine Gefängnisstrafe ausgesprochen. Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er eine bedingte Verurteilung anstrebte. Das Stadtgericht hatte die Berufung durch Beschluß Eds offensichtlich unbegründet verworfen.

Auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin hat das Präsidium des Stadtgerichts dsis Urteil des Stadtbezirksgerichts im Strafausspruch aufgehoben und die Sache an dieses Gericht mit der Weisung zurückverwiesen, den Angeklagten zu einer höheren Gefängnisstrafe zu verurteilen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Präsidiums des Stadtgerichts beantragt, weil dieses für die Kassation des Urteils nicht zuständig gewesen sei.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil verletzt das Gesetz (§ 302 StPO in Verbindung mit § 28 GVG).

Durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom

4. April 1963 und die ihm entsprechenden Bestimmungen — insbesondere § 28 GVG und § 302 StPO — wurde den Direktoren der Bezirksgerichte und den Staatsanwälten der Bezirke die Befugnis übertragen, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte des Bezirks zu beantragen. Den Präsidien der Bezirksgerichte obliegt es, über diese Anträge zu entscheiden.

Der eindeutige Wortlaut des Gesetzes läßt keine Auslegung dahin zu, daß eine Entscheidung eines Kreisgerichts auch dann durch das Präsidium des Bezirksgerichts kassiert werden darf, wenn das Bezirksgericht im Rechtsmittelverfahren materiell entschieden hat. Eine gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß sich die Kassationsentscheidung des Präsidiums gleichermaßen gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts richtet. Als Kassationsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Bezirksgerichte ist jedoch allein das Oberste Gericht zuständig (§ 13 GVG).

Von dieser Regelung werden nur die Fälle nicht berührt, in denen ein Senat des Bezirksgerichts überhaupt nicht sachlich entschieden, sondern deis Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit (Nichteinhaltung von Vorschriften über Form und Frist) verworfen hat. Nur in diesen Fällen wird die Entscheidung des Bezirksgerichts nicht inhaltlich von der Kassation der kreisgerichtlichen

Entscheidung durch das Präsidium des Bezirksgerichts betroffen.

Im vorliegenden Fall hat das Stadtgericht in dem Beschluß, mit dem es die Berufung des Verurteilten als offensichtlich unbegründet verwarf, bereits über die Sache materiell entschieden.

Mit dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin wurde also inhaltlich die Rechtsmittelentscheidung des Stadtgerichts angegriffen. Deshalb hätte das Präsidium des Stadtgerichts diesen Antrag aus verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig zurückweisen müssen.

## Zivilrecht

§§ 536, 549 BGB; § 9 Abs. 5 WLVO vom 22. Dezember 1955 (jetzt: § 7 Abs. 2 der 1. DB zur WLVO vom 14. September 1967); OG-Richtlinie Nr. 16.

1. Ein Wohnungstausch bedarf außer der Einigung der Tauschpartner auch der Zustimmung der beteiligten Vermieter bzw. der diese Zustimmung ersetzenden Entscheidung der Wohnraumlengungsorgane, durch die der Mietvertrag für verbindlich erklärt wird. Die Wohnungszuweisung allein ersetzt nicht die Zustimmung des Vermieters.

Der Eintritt des Tauschpartners in den Mietvertrag kann vom Vermieter auch durch schlüssiges Verhalten genehmigt werden.

2. Bei einem Wohnungstausch treten die Tauschpartner in den Mietvertrag des anderen ein. Da hierdurch ein neues Mietverhältnis nicht begründet wird, ist der Vermieter nicht in jedem Falle zur malermäßigen Instandsetzung der Wohnung verpflichtet, sondern nur dann, wenn der frühere Mieter diese Instandsetzungspflicht nicht vertraglich oder durch tatsächliche Übung übernommen hat.

OG, Urt. vom 13. Oktober 1967 - 2 Zz 25/67.

Die Verklagten haben in dem den Klägern gehörenden Hausgrundstück eine Wohnung inne. Sie haben sie auf Grund eines von der Wohnungsverwaltung genehmigten Tauschs mit der früheren Mieterin bezogen. Ein schriftlicher Mietvertrag wurde nicht abgeschlossen.

Die Kläger haben von den Verklagten Zahlung von 466,85 M für rüdeständige Miete gefordert und einen entsprechenden Klagantrag gestellt.

Die Verklagten haben Klagabweisung beantragt und erwidert, die Wohnung sei von der Vormieterin stark heruntergewirtschaftet worden und habe sich bei ihrem Einzug in einem unzumutbaren Zustand befunden. Der Kläger zu 1) habe ihnen zugesichert, die Wohnung renovieren zu lassen, diese Zusage aber nicht eingehalten. Sie hätten sie daher selbst renovieren lassen. Die ihnen entstandenen Kosten in Höhe von 951,10 M hätten sie bisher in Gesamthöhe von 466,85 M ratenweise gekürzt. Sie haben daher widerklagend beantragt, 951,10 M unter Anrechnung des bereits einbehaltenen Betrags von 466,85 M an sie zu zahlen.

Das Kreisgericht hat gemäß dem Klagantrag entschieden und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung hat das Bezirksgericht die Klage abgewiesen und gemäß dem Widerklagantrag erkannt.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n ;

Das Bezirksgericht begründet sein Urteil damit, daß kein Wohnungstausch zustande gekommen sei, weil hierzu der Eintrittsvertrag des einziehenden Mieters in den Mietvertrag des mit ihm tauschenden Vermieters gehöre, wozu die Zustimmung des Vermieters erforderlich sei, die die Kläger verweigert hätten.

Da aber die Dienststelle der Wohnungswirtschaft die